

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Juni 2025

679. Gemeinnütziger Fonds des Kantons Zürich (Beiträge 2025, 2. Serie)

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG). Alle Beiträge werden praxisgemäss auf ein Vielfaches von Fr. 1000 abgerundet.

Nach § 6 Abs. 1 LFG können aus dem Fonds Beiträge an Vorhaben gewährt werden, die gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen (lit. a), einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen (lit. b) sowie von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind (lit. c). Zusätzlich gelten die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen gemäss der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds vom 9. Dezember 2020 (VGF; LS 612.1).

Bis zum Vortag dieses Beschlusses hat der Regierungsrat 2025 bereits die folgenden Beschlüsse zur Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds mit dem folgenden Gesamtbetrag gefasst (in dem mit einem * bezeichneten Fall unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates). Aus Transparenzgründen wird der vorliegende Beschluss ebenfalls in der Übersicht dargestellt.

RRB Nr. 96/2025*	Beitrag an den Verein Einfach Zürich für das Projekt «Neue Dauerausstellung ab 2028»	Fr. 1 560 000
RRB Nr. 191/2025	Soforthilfe für die Cholera-Epidemie in Südsudan	Fr. 100 000
RRB Nr. 326/2025	Beiträge 2025, 1. Serie	Fr. 3974 000
RRB Nr. 606/2025	Soforthilfe für die Folgen des Bergsturzes in Blatten im Walliser Lötschental	Fr. 500 000
Total	Bisher beschlossene Beiträge	Fr. 6134 000
RRB Nr. 679/2025	Beiträge 2025, 2. Serie	Fr. 415 000
Total	Beiträge 2025	Fr. 6549 000

Die Finanzdirektion hat zu den Gesuchen die erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Fachdirektionen eingeholt. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Umstände ist darüber wie folgt zu entscheiden:

**1. Stiftung Historische Zürichsee Boote
(Sanierung des 120-jährigen Salonboots TUGENIA)**

Gesuchsteller/in	Die Stiftung Historische Zürichsee Boote (HZB) wurde 2007 gegründet und bezweckt die Pflege des Kulturgutes Oldtimer-Boot in der Region Zürichsee, dessen langfristige Erhaltung und den Betrieb sowie die Zugänglichmachung für die Allgemeinheit. Die Stiftung kann Dampf-, Motor-, Ruder- und Segelboote erwerben und betreiben. Die Stiftung HZB verfolgt gemeinnützige Zwecke und strebt keine Gewinne an.
Vorhaben	Das elektrisch betriebene Motorboot TUGENIA ist seit 2023 im Besitz der Stiftung HZB. Es wurde 1904 in der Zürcher Werft von Johannes Faul (1870–1945) erbaut. Es handelt sich um einen der letzten Vertreter der sogenannten Plaisirboote, die mit einem Salon ausgerüstet waren. Der geschlossene Aufbau bot Schutz vor Wind und Wetter und war im Innern repräsentativ ausgestaltet. Plaisirboote hatten Platz für rund ein Dutzend Fahrgäste und dienten der gehobenen Gesellschaft für sonntägliche Ausflüge auf dem Zürichsee. Das Boot wurde bereits zur Bauzeit mit einem elektrischen Antrieb ausgestattet. Dies erfolgte zu einer Zeit, in der vergleichbare Motorboote in der Regel mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet waren und mit Naphtha betrieben wurden. Elektrische Antriebe waren um 1900 eine Besonderheit auf dem Zürichsee, entsprechend ist die TUGENIA auch eine technikgeschichtliche Rarität und zeugt von den Anfängen der Elektromobilität. Eine Zustandsanalyse des Boots hat ergeben, dass eine Totalsanierung erforderlich ist, um es für die kommenden 30 Jahre fahrtüchtig zu machen. Notwendig sind einerseits verschiedene Sanierungsarbeiten am Bootskörper (Unterwasser, Bordwände, Deck, Aufbauten), andererseits ist eine technische Überholung des Elektroantriebs angezeigt, wozu die Bleiakkumulatoren durch moderne Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit höherer Leistung und Kapazität ersetzt, sämtliche Elektroinstallationen aus Sicherheitsgründen erneuert sowie eine Warmluftheizung im Salon zur ganzjährigen Nutzung eingebaut werden sollen.

Kosten	Fr. 330 000
Beantrager Beitrag	Fr. 165 000
Weitere Finanzierung	
Eigenleistung (ohne Kauf des Boots Fr. 120 000)	Fr. 10 000
Standortgemeinde	Fr. 35 000
Stiftungen und Private	Fr. 110 000
Sponsoren	Fr. 10 000
Gewährter Beitrag	Fr. 165 000
Bedingungen	–
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Mit der Sanierung des historischen Boots, das einen klaren Bezug zum Kanton Zürich hat, leistet die Stiftung einen Beitrag an den Erhalt dieses mobilen Kulturgutes bzw. an ein in sozialhistorischer sowie technikgeschichtlicher Hinsicht bedeutendes Objekt. Dank der durchgeführten Veranstaltungen kann die Öffentlichkeit daran teilhaben.

**2. Evangelischer Frauenbund Zürich
(Publikation «Geschichte des Kinderheims Pilgerbrunnen»)**

Gesuchsteller/in	<p>Der Verein Evangelischer Frauenbund Zürich (efz) wurde 1887 gegründet. Er setzt sich für die sozialen Anliegen und Rechte von Frauen und Kindern in schwierigen Lebenssituationen im Kanton Zürich ein. Ursprünglich lag der Fokus auf der Hilfe für ledige Mütter und deren Kinder sowie der Förderung sozialer und moralischer Werte. Im Laufe der Jahre hat sich das Angebot kontinuierlich weiterentwickelt und den gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasst. Heute bietet der efz ein breites Spektrum an Dienstleistungen an, darunter Sozial- und Rechtsberatungen für Frauen sowie ein Kinderheim und die Kindertagesstätte (Kita) Pilgerbrunnen. Zudem stellt die Organisation preisgünstige Wohnungen in der gemeinnützig betriebenen Siedlung Brahmshof zur Verfügung.</p>
Vorhaben	<p>Das Kinderheim Pilgerbrunnen, dessen Träger der efz ist, ist das grösste Kleinkinderheim im Kanton Zürich. Es bietet 28 Plätze für Kinder im Alter von wenigen Monaten bis sieben Jahren. Für den Betrieb des Kinderheims besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich. Zurzeit entsteht ein Neubau, da der Altbau aus dem Jahr 1947 den Brandschutzanforderungen nicht mehr genügte. Vor diesem Hintergrund beschloss der Vorstand des efz, die Geschichte des Kinderheims aufarbeiten zu lassen. Das Forschungsprojekt zur Geschichte des Kinderheims Pilgerbrunnen untersucht die Entwicklung der Fremdplatzierung von Kleinkindern in der Schweiz und beleuchtet die Rolle privater, insbesondere von Frauen geführten Institutionen. Das Heim Pilgerbrunnen war über Jahrzehnte Teil eines Systems, das von moralischen Normen und gesellschaftlichen Vorstellungen über Frauen- und Kinderfürsorge geprägt war. Ziel des Projekts ist es, diese Entwicklung wissenschaftlich aufzuarbeiten und in den Kontext der Schweizer Sozialgeschichte zu stellen. Durch Archivstudien und Interviews mit Zeitzeuginnen und -zeugen sollen historische Strukturen sichtbar gemacht und Betroffenen die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit ihrer Vergangenheit gegeben werden. Die Ergebnisse werden in einer Publikation zusammengefasst, die sowohl Fachkreise als auch die breite Öffentlichkeit ansprechen soll.</p>

Kosten	Fr. 158 090
Beantrager Beitrag	Fr. 33 000
Weitere Finanzierung	Fr. 31 090
Eigenleistung	Fr. 20 000
Standortgemeinde	Fr. 74 000
Gewährter Beitrag	Fr. 33 000
Bedingungen	Der Beitrag darf nur für die Druckkosten verwendet werden.
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Während staatliche Heime und Zwangsmassnahmen bereits vielfach erforscht wurden, fehlt bisher eine umfassende Untersuchung privater Einrichtungen wie des Kinderheims Pilgerbrunnen. Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der Fremdplatzierung von Kindern in der Schweiz, insbesondere in privaten und kirchlichen Institutionen. Es trägt zur Erinnerungskultur und historischen Aufklärung bei, was für Betroffene, Forschende und die Gesellschaft von Bedeutung ist.

3. Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV ZH)
(Aufklärungs- und Motivationskampagne zu den Wahlen 2026 für die Milizarbeit
in Behördenämtern)

Gesuchsteller/in	Der 1909 gegründete Verein bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der politischen Gemeinden des Kantons Zürich und die Behandlung von Fragen der Gemeindeorganisation und Gemeindeverwaltung.
Vorhaben	In den vergangenen Jahren ist es zunehmend schwieriger geworden, Milizämter in den Gemeinden mit geeigneten Personen zu besetzen. Vielen Wahlberechtigten ist zudem nicht bekannt, was ein Behördenamt umfasst, mit welchem Aufwand es verbunden ist und wie es vergütet wird. Der GPV ZH möchte mit einer Kampagne einerseits die Bevölkerung im Kanton Zürich für die Wichtigkeit des Themas Milizprinzip und Milizamt für das politische System sensibilisieren. Anderseits soll sie die Gemeinden im Hinblick auf die kommunalen Gesamterneuerungswahlen 2026 darin unterstützen, genügend und fähige Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung der Behördenämter und Kommissionen in der Gemeinde zu begeistern. Die Kommunikationskampagne wird modular aufgebaut. Sie erlaubt es jeder Gemeinde, genau diejenigen Kommunikationsmittel zu nutzen, von denen sie sich am meisten Erfolg für die Gewinnung von Behördenmitgliedern verspricht. Je nach Grösse oder Engagement einer Gemeinde können die Kommunikationsmittel vorgefertigt bezogen und verwendet oder mit eigenen Inhalten ergänzt und individualisiert werden. Dazu stehen alle Layouts zum Download für die Gemeinden bereit. Als Kommunikationsmittel dienen die Webseite www.deine-gemeinde-braucht-dich.ch , Plakate, Social Media Posts und Adds sowie Flyer.
Kosten	Fr. 80 000
Beantragter Beitrag	Fr. 50 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung
Gewährter Beitrag	Fr. 50 000
Bedingungen	–
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Das Projekt trägt massgeblich zur Bewusstwerdung des Funktionierens der Demokratie und des Prinzips der Milizarbeit bei und fördert den Gedanken des Mitwirkens der Bevölkerung in der Politik.

4. Stiftung Profil
(Aufbau eines regionalen Netzwerkes «Inklusive Arbeitgeber Zürich»)

Gesuchsteller/in	Die 1999 gegründete Stiftung Profil mit Sitz in Zürich bezoekt die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
Vorhaben	Berufliche Inklusion ist noch immer ein Nischenthema und das Thema hat im Berufsumfeld noch nicht das nötige Gewicht erhalten. Zudem fehlt Arbeitgebenden oft das nötige Wissen rund um die Themen Behinderungen, Hilfs- mittel, Instrumente usw. Mit dem Vorhaben «Inklusive Arbeitgeber Zürich» wird ein regionales Netzwerk für inklusive Arbeitgeber geschaffen. Dieses setzt auf die Reintegration und auf die Inklusion (Anstellung) von Arbeitskräften mit Behinderungen im allgemeinen Arbeits- markt. Das Ziel der Initiative ist, mit einem breit abgestütz- ten Kreis der wichtigen kantonalen Partnerinnen und Partner das Engagement von Arbeitgebenden sichtbarer zu machen, Arbeitgebende zu sensibilisieren und zu be- fähigen und schliesslich die Inklusionsquote von Arbeits- kräften mit Behinderungen zu erhöhen. Das regionale Netz- werk bietet engagierten Arbeitgebenden aus dem Kanton die Möglichkeit für Austausch untereinander, die Weiter- entwicklung dank fachlicher Inputs, die Sichtbarkeit des eigenen Engagements sowie verschiedene Stufen von Verbindlichkeit. Es konnten bereits namhafte Organisatio- nen und Verbände für eine Mitwirkung begeistert werden.
Kosten	Fr. 310 000
Beantrager Beitrag	Fr. 150 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung Bund
Gewährter Beitrag	Fr. 150 000
Bedingungen	–
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF, mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 lit. c VGF, wonach das Vorhaben von den Gemeinden, in denen es verwirklicht wird, in angemessenem Umfang unterstützt werden muss. Vorliegend kann aber gestützt auf § 5 Abs. 3 VGF davon abgewichen werden, da es sich um ein kantonales Vorha- ben handelt. Die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Durch den Abbau von Barrieren und das Schaffen von Chancen soll ein Beitrag zu einem inklusiven Arbeitsmarkt geleistet werden.

**5. Verein 150 Jahre linksufrige Zürichseebahn
(Jubiläumsaktivitäten 150 Jahre linksufrige Zürichseebahn)**

Gesuchsteller/in	Der am 17. Juli 2024 gegründete Verein bezweckt die Organisation und Durchführung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jubiläum 150 Jahre linksufrige Zürichseebahn.	
Vorhaben	Am 20. September 1875 wurde die linksufrige Linie Zürich – Pfäffikon SZ – Ziegelbrücke in Betrieb genommen. In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Wädenswil, der Gemeinde Richterswil, den SBB, SBB Historic und rund 20 mitwirkenden regionalen Vereinen werden 2025 diesbezügliche Jubiläumsaktivitäten stattfinden. Diese umfassen vom 25. bis 28. September 2025 ein Jubiläumsfest in Wädenswil und Richterswil, die Zugtaufe eines neuen SBB-Doppelstock-Regional-Triebzugs 511 auf den Namen «Wädenswil», verschiedene Ausstellungen von Exponaten, Bildern, Texten aus 150 Jahren Eisenbahngeschichte, Modelleisenbahnen mit Fahrmaterial, Fahrzeugen mit grossem Seltenheitswert, Extrafahrten von historischen Zügen, das Jubiläumsheft «Eine Zeit- oder Eisenbahnreise über 150 Jahre» sowie eine Webseite mit Eisenbahngeschichten und vielen Bildern, die nach dem Jubiläum weitergeführt werden soll.	
Kosten	Fr. 88 754	
Beantrager Beitrag	Fr. 17 000	
Weitere Finanzierung	Standortgemeinden Fr. 16 500 Stiftungen und Private Fr. 11 100 Sponsoren Fr. 44 154	
Gewährter Beitrag	Fr. 17 000	
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 VGF, wonach die gesuchstellende Organisation im Bereich ihres Vorhabens über einen mehrjährigen, in der Regel mindestens fünfjährigen erfolgreichen Leistungsausweis verfügen muss. Gestützt auf § 5 Abs. 3 VGF kann vorliegend ausnahmsweise davon abgewichen werden, da der Verein spezifisch für das vorliegende Vorhaben gegründet worden ist. Das Jubiläum ist ein einmaliger Anlass, um die Eisenbahngeschichte, die Infrastruktur, die Technologie und die sozialen Aspekte des Bahnverkehrs aufzuzeigen und lebendig zu machen.	

Die Beträge sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025–2028 eingestellt und der Fonds kann diese Verpflichtungen mit den ihm zugewiesenen Mitteln erfüllen.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Den folgenden Empfängerinnen und Empfängern werden für die genannten Vorhaben die folgenden Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt:

1.	Stiftung Historische Zürichsee Boote (Sanierung des 120-jährigen Salonboots TUGENIA)	Fr. 165 000
2.	Evangelischer Frauenbund Zürich (Publikation «Geschichte des Kinderheims Pilgerbrunnen»)	Fr. 33 000
3.	Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV ZH) (Aufklärungs- und Motivationskampagne zu den Wahlen 2026 für die Milizarbeit in Behördenämtern)	Fr. 50 000
4.	Stiftung Profil (Aufbau eines regionalen Netzwerkes «Inklusive Arbeitgeber Zürich»)	Fr. 150 000
5.	Verein 150 Jahre linksufrige Zürichseebahn (Jubiläumsaktivitäten 150 Jahre linksufrige Zürichseebahn)	Fr. 17 000
Total		Fr. 415 000

II. Die Gewährung erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen, die in den Erwägungen zu den einzelnen Beiträgen genannt sind, sowie unter den folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Empfängerin oder der Empfänger hat der Fondsverwaltung elektronisch die Erfüllung aller Auflagen zuzusichern (Bedingung).
- b) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch um Auszahlung der ersten 90% des Beitrags ersuchen, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist (Ablauf der Beschwerdefrist) und alle Bedingungen für diese Auszahlung erfüllt sind (Bedingung für diese Auszahlung).
- c) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch und unter Einreichung eines Schlussberichts gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 LFG um Auszahlung der restlichen 10% des Beitrags ersuchen (Bedingung für diese Auszahlung).
- d) Der Anspruch auf Auszahlung des Beitrags oder von Teilen davon wird auf fünf Jahre seit diesem Beschluss befristet. Die Fondsverwaltung kann diese Frist aus besonderen Gründen erstrecken.
- e) Die Empfängerin oder der Empfänger hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel, insbesondere durch Korruption und Kickbacks, zu treffen (Auflage).

- f) Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Gemeinnützigen Fonds an geeigneter Stelle als Geldgeber zu erwähnen, wenn möglich unter Verwendung des Logos des Gemeinnützigen Fonds (Auflage).
- g) Ergibt sich nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Überfinanzierung, hat die Empfängerin oder der Empfänger dem Gemeinnützigen Fonds davon den Teil zu erstatten, der dem Anteil des Fonds an der Finanzierung des Vorhabens entspricht (Auflage).

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Beiträge gemäss Dispositiv I unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen gemäss Dispositiv II auszubezahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge gemäss Dispositiv I (durch die Finanzdirektion), die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:



Peter Hösli